

rau, nebst 10 dazu gehörigen Gerichtsamtern, nämlich: zwei zu Cottbus, einem zu Peitz, einem zu Hoyerwerda, einem zu Spremberg, zwei zu Sorau, einem zu Christianstadt, einem zu Witzichenau und einem zu Triebel.

- 3) Das Landgericht zu Crossen für die drei Kreise Crossen, Guben und Züllichau, nebst 9 dazu gehörigen Gerichtsamtern, nämlich: zwei zu Crossen, einem zu Schwiebus, einem zu Züllichau, zwei zu Guben, einem zu Fürstenberg, einem zu Neuzelle und einem zu Sommerfeld. Aus den Beilagen sub A. B. und C. geht hervor, welche einzelne Städte und Ortschaften den Bezirk eines jeden Gerichtsamts bilden.

B. Inquisitoriate.

Zur Ausübung der Criminaljurisdiction über Eximirte sowohl, als Nichteximirte sind in den erwähnten 9 Kreisen zwei Inquisitoriate,

- 1) zu Lübben für die 5 Kreise von Lübben, Calau, Luckau, Cottbus und Spremberg, und
- 2) zu Sorau für die 4 Kreise von Sorau, Guben, Crossen und Züllichau errichtet.

Die Criminalgerichtsbarkeit in den ehemals Sächf. Landestheilen ist im allgemeinen aufgehoben. Bei Verbrechen, welche nach dem 1. Oct. c. in diesen Districten begangen sind, trägt der Staat künftig alle Criminalkosten, sowohl für die Städte, als für die Dominien, als für die Amtslandschaften. Bei Verbrechen, welche in diesen Districten vor dem 1. Oct. c. begangen sind, hat es in Absicht der Verbindlichkeit zur Kostentragung bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden.

Die Patrimonialgerichte der altpreussischen Ortschaften, welche in dem Bezirk der beiden Inquisitoriate lie-